

# GL\_GERICHTE GL-1821 vom 26. Januar 2024

GL Gerichte, 2024-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1821](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1821)

FR: GL\_GERICHTE GL-1821 du 26 janvier 2024

IT: GL\_GERICHTE GL-1821 del 26 gennaio 2024

## Erwägungen

### E. 2

B. \_\_\_\_\_

Beschwerdegegner

### E. 3

Mit Beschwerde können in Bezug auf den angefochtenen Entscheid Rechtsverletzungen und eine unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

#### E. 3.1

3.1.1 Gemäss Art. 310 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung, namentlich wenn auf Grund der Strafanzeige feststeht, dass die fragliche Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, mithin überhaupt kein Tatverdacht besteht.

3.1.2 Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde geltend, der Kompost sei abseits des Landesfusswegs aufgehäuft gewesen. Ohnehin sei es nicht zulässig, Kompost/Humus ohne rechtskräftigen Entscheid einfach abzuführen. Im folgenden Jahr (2023) habe die Gemeinde die Sache denn auch anders gelöst und den Kompost/Humus lediglich umgelagert; gerade darin zeige sich, dass man seitens der Gemeinde das im Vorjahr begangene Unrecht eingesehen und aus dem Fehler gelernt habe, andernfalls die Gemeinde 2023 den Kompost gleich wie im Vorjahr abermals abgeführt hätte. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft handle es sich nicht um eine bloss verwaltungsrechtliche Angelegenheit; vielmehr handle es sich um «Sachentzug, Diebstahl und unrechtmässige Aneignung» (act. 2 S. 2).

3.1.3 Die Einwendungen des Beschwerdeführers sind allesamt unbehelflich:

Zunächst steht ausser Frage, dass über das hier betroffene Grundstück des Beschwerdeführers ein Landesfussweg führt (siehe hierzu sowie insbesondere auch zur Rechtsnatur eines Landesfusswegs Urteil des Obergerichts vom 1. September 2017 [Beizugsakten, act. 37 S. 7 ff.]). Gemäss Art. 52 des kantonalen Strassengesetzes (GS VII C/11/1) stehen Landesfusswege unter der unmittelbaren Aufsicht des örtlich zuständigen Gemeinderates, welcher dafür zu sorgen hat, dass dieselben in gehörigem Zustand unterhalten und nicht ohne Einwilligung des Gemeinderates verlegt oder verändert werden, wobei der Unterhalt eines Landesfusswegs dem jeweiligen Grundeigentümer obliegt, soweit nicht Verträge oder bisherige Übung etwas anderes bestimmen (siehe zur Unterhaltungspflicht des Grundeigentümers zudem auch Art. 214 EG ZGB [GS III B/1/1]). Aus der eben zitierten Gesetzesbestimmung ergibt sich in aller Klarheit, dass i) es nicht angeht, wenn ein Grundeigentümer den über seine Liegenschaft führenden Landesfussweg mit

Kompostmaterial überschüttet, sowie dass ii) die zuständige Gemeinde nötigenfalls zum Rechten zu sehen hat. Insofern daher die Gemeinde im April 2022 vermoderte Grünabfälle vom Grundstück des Beschwerdeführers abführen liess, weil dieses Material den Landesfussweg samt Gedenkstein überdeckte, so handelte sie durchweg rechtmässig. Die Gemeinde war dabei insbesondere auch berechtigt, den Moder, den der Beschwerdeführer zuvor mutwillig auf den Landesfussweg und den Gedenkstein geschüttet hatte, abführen zu lassen. Es verhält sich hier nicht anders wie generell bei Abfällen auf öffentlichen Strassen und Wegen, welche ebenfalls durch die kommunalen Räumungsdienste eingesammelt und entsorgt werden, ohne dass jemand der unsinnigen Idee verfielen, die Gemeinde deswegen einer Sachentziehung bzw. einer unrechtmässigen Aneignung oder gar eines Diebstahls zu bezichtigen.

Aus den vom Beschwerdeführer zusammen mit seiner Anzeige eingereichten Fotos ist überdies unschwer ersichtlich, dass das im April 2022 abgeführte Modermaterial fraglos im Bereich des Landesfusswegs und des Gedenksteins deponiert war. Während auf dem Foto vor der Räumung der Unrat den Weg samt Gedenkstein überdeckte, ist auf dem Foto nach der Räumung der Gedenkstein erkennbar freigelegt (siehe dazu Vorakten, act. 3.1.01). Wenn der Beschwerdeführer ferner mit seinem Hinweis auf die Räumung ein Jahr später (2023), als die Gemeinde den Moder nicht mehr abführte, sondern bloss umlagerte, sinngemäss geltend macht, mit dem blossen Umlagern (statt wie im Vorjahr abzuführen) habe die Gemeinde richtig gehandelt, so räumt er damit selber indirekt ein, dass im Frühjahr 2022 der Grünabfall tatsächlich den Landesfussweg und den Gedenkstein verdeckte.

### III.

Aus alledem ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 310 lit. a StPO zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnet hat, womit die Beschwerde abzuweisen ist. Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen kann gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO auf die insgesamt zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung (act. 1) verwiesen werden.

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO); die Gerichtsgebühr ist dabei auf CHF 1'500.- festzusetzen (Art. 6 und Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5).

---

Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.